

Parkgebührenordnung für die Parkplätze in der Stadt Hann. Münden

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.06.2015 (BGBl. I. S. 904) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 und 21 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 05.06.2015 (BGBl. S. 898) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (SMS-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.

§ 2

- (1) Die Gebühren betragen während des Zeitraums von montags bis freitags 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags 09.00 bis 13.00 Uhr

in der Parkgebührenzone I

bis zu 1 Stunde	€	1,00
bis zu 2 Stunden	€	2,10
bis zu 3 Stunden	€	2,60

in der Parkgebührenzone II

auf den Parkplätzen untere Bahnhofstraße und untere Beethovenstraße
bis zu 3 Stunden (Höchstparkdauer)

je angefangene halbe Stunde	€	0,40
-----------------------------	---	------

auf den Parkplätzen Feuerteich, Concordia, Tanzwerderzufahrt, Wilhelmstraße

bis zu 3 Stunden je angefangene halbe Stunde	€	0,40
--	---	------

bis zu 5 Stunden	€	3,00
------------------	---	------

bis zu 9 Stunden	€	5,40
------------------	---	------

Parkplatz Concordia:

Monatsticket (für 30 Kalendertage, jederzeit erhältlich)	€	25,00
--	---	-------

in der Parkgebührenzone III

bis zu 3 Stunden je angefangene halbe Stunde	€	0,40
--	---	------

bis zu 5 Stunden	€	2,20
------------------	---	------

bis zu 9 Stunden	€	2,80
------------------	---	------

in der Parkgebührenzone IV

Tagesticket (für 24 Stunden, jederzeit erhältlich)	€	6,00
--	---	------

oder je angefangene Stunde

(nur in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr erhältlich)	€	0,50
--	---	------

- (2) Während des Zeitraums von montags bis freitags 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags 09.00 bis 13.00 Uhr wird die Höchstparkdauer in den Parkgebührenzonen I und in der

Parkgebührenzone II für die Plätze untere Bahnhofstraße und untere Beethovenstraße auf 3 Stunden begrenzt.

§ 3

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Stellplätze im Bereich des unteren Schlossplatzes, Am Plan (ehemaliger Verkehrsübungsplatz) und der Südseite der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße beim Geschwister-Scholl-Haus – begrenzt durch die Straße Am Plan und den kombinierten Fuß-/Radweg entlang der Wallanlagen.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze außerhalb der in Abs. (1) und (3) genannten Gebiete.
- (3) Als Parkgebührenzone III gelten alle Stellplätze im Bereich der „Bahnhofsvorstadt“ einschließlich der sie begrenzenden Straßen Am Feuerteich (im Abschnitt zwischen der Einmündung Wilhelmstraße und Einmündung Vor der Bahn, Vor der Bahn, Werraweg im Abschnitt zwischen der „Neuen Werrabrücke“ und der Einmündung „Wilhelmstraße“) sowie Wilhelmstraße.
- (4) Als Parkgebührenzone IV gilt die auf dem unteren Tanzwerder zum Weserstein hin gelegene Parkfläche zwischen der Querspange und der sie umgebenden Fahrbahnrundung (Wohnmobilstellplätze).

§ 4

- (1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05.06.2015 (BGBl. S. 898) wird bei Verwendung einer Parkscheibe keine Gebühr erhoben.
- (2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2020.

§ 5

Die Parkgebühr wird mit Beginn des Parkvorganges fällig.

§ 6

Gebührensschuldner ist, wer mit einem Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

§ 7

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018) der hierfür erforderlichen personen- und fahrzeugbezogenen Daten durch die Stadt zulässig.

§ 8

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hann. Münden, 17.12.2018

Stadt Hann. Münden

gez. Harald Wegener

Bürgermeister